



Politische Gemeinde Göttingen

Gestützt auf § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 14. September 1992, erlässt die Gemeinde Göttingen folgendes

Parkierungs-Reglement

Oktober 2016

1 Allgemeines

1.1 Grundsatz

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen grundsätzlich kostenlos.

Zur Förderung der zweckmässigen Nutzung öffentlicher Parkflächen sowie zur Sicherstellung von Parkflächen für die Allgemeinheit können stark belegte Parkplätze der Gebührenpflicht unterstellt oder zeitlich beschränkt werden.

Mit der Einwilligung der jeweiligen Grundeigentümer kann die Gemeindebehörde auch private Parkierflächen, die öffentlich benutzbar sind, in die Gebührenpflicht einbeziehen.

1.2 Parkplätze

Der Gebührenpflicht werden folgende Parkplätze unterstellt:

- Parz. 312 „Seestrasse“
- Parz. 574 „Staadweg“
- Parz. 584 „Badi“ Güttingen
- Parz. 308/309 „Zollershus“ bis „Hafen“
- Parz. 325/330 „Fischerverein“

Anzahl und Belegungszeiten der Parkplätze sind so festzulegen, dass sowohl für ein kurzes und mittleres als auch für ein längeres Parkieren Abstellplätze zur Verfügung stehen.

Für die auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge aller Art übernimmt die Gemeinde Güttingen grundsätzlich keine Haftung.

Es dürfen nur eingelöste, mit Nummernschildern versehene Fahrzeuge abgestellt werden. (Ausnahmen sind bewilligungspflichtig)

1.3 Sonderregelungen

Bei besonderen Anlässen kann die Gemeindebehörde Parkzeitbeschränkungen und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausdehnen oder erlassen.

Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die von der Bezahlung der Parkgebühren im Einzelfall und der Parkzeitbeschränkung befreien.

Für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen können Weisungen erlassen werden.

2 *Gebührenpflichtiges Parkieren*

2.1 Zeiterfassung und Gebührenentrichtung

Die Parkierdauer wird durch Parkingmeter, zentrale Parkuhren oder dergleichen registriert.

Die Gebühr ist unmittelbar nach Belegen eines Parkplatzes geschuldet.

2.2 Parkiergebühren

Die Parkiergebühren werden in einem speziellen Tarifblatt geregelt. Bei den Dauerkarten können unterschiedliche Tarife für Einheimische und Auswärtige Parkierer festgelegt werden.

Die Gemeindebehörde bestimmt den Gebührensatz unter Berücksichtigung von Wochentag, Tageszeit, Verkehrsfrequenz und Lage.

Die Gemeindebehörde kann einzelne Parkierflächen an bestimmten Wochentagen, bei besonderen Anlässen, oder während der Wintermonate gebührenfrei erklären.

2.3 Dauerkarten

Jedermann mit Wohnsitz ausserhalb der bewirtschafteten Zonen hat die Möglichkeit eine Dauerkarte für das Parkieren zu erwerben. Die Dauerkarte kann auf max. 3 Kennzeichen registriert werden.

Pro Liegeplatz resp. Mitglied ist nur eine Dauerkarte erhältlich, auf der jeweils max. drei Kennzeichen registriert werden können.

Dauerkarten müssen (jährlich) bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Parkier Möglichkeit sowie auf einen oder mehrere bestimmte Parkplätze.

2.4 Verwendung der Parkierungsgebühren

Die Gebühren dienen der Deckung des Aufwandes für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie für den Unterhalt von Parkplätzen.

2.5 Vollzug

Die Gemeindebehörde vollzieht dieses Reglement und erlässt die dazu notwendigen Weisungen. Sie kann insbesondere die Kontrolle über die Bezahlung der Gebühren der Kantonspolizei Thurgau, speziell beauftragten Personen, oder auf privatem Grund dem Grundeigentümer übertragen lassen.

3 *Regelmässig nächtliches Parkieren*

3.1 Grundsatz

Für das regelmässige nächtliche parkieren kann die Gemeindebehörde eine Gebührenpflicht einführen.

Die Festsetzung der Gebühren obliegt der Gemeindebehörde.

4 *Schlussbestimmungen*

4.1 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes (OBG) geahndet.

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrollen erschwert, wird mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis Fr. 100.-- belegt. Der entstandene Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt.

4.2 Rekurs

Gegen Verfügungen der von der Gemeinde beauftragten Personen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

4.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung nach einem durch die Gemeindebehörde festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

Güttingen, 24. Januar 2017

Politische Gemeinde Güttingen
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser

Christina Pagnoncini

Von der Gemeindebehörde genehmigt am: 28.11.2016

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 28.11.2016

Durch die Gemeindebehörde in Kraft gesetzt auf den 24.01.2017